

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/09 S

L 3 U 79/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 253/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 6. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat in dem dort anhängig gewesenen Verfahren L 3 U 79/06 durch Beschluss vom 6.8.2009 festgestellt, dass die Kosten der Begutachtung nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Sachverständigen Dr. K. L. endgültig von der Klägerin zu tragen sind, weil das Gutachten des Sachverständigen vom 10.10.2007 zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts nicht wesentlich beigetragen hat. Das LSG hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Klägerin vom 10.9.2009 an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet.
- 2 Das als "Beschwerde/Rechtsmittel" bezeichnete Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

